

unbeschadet des kirchlichen ligamen, das im Gewissen voll und ganz und für die Lebensdauer des anderen Teiles aufrecht erhalten wird (siehe die nötigen Einschränkungen bei De Smet, op. cit. Nr. 402—403; Marc-Raus II, Nr. 2126; Prümmer, III, Nr. 901).

d) Zu diesen Gründen kommt hinzu, daß eine solche Erlaubnis um so leichter erteilt werden kann, wenn es sich nur um eine *actio reconventionalis* oder doch um eine solche Zivilklage handelt, die *ex natura circumstantiarum* eine Art *actio reconventionalis* wäre (cf. Nouv. Rev. Théol. 1914, S. 274).

Nun ist aber ohne Schwierigkeit einzusehen, daß all diese Bedingungen für Kurt verwirklicht sind. — Wir untersuchen hier nicht, inwieweit der Ortsordinarius rechtmäßig gehandelt hat. Gewiß wäre Kurt nicht in diese Lage geraten, wenn die dem Ortsordinarius gemachte Erklärung und die von ihm erhaltene Erlaubnis seinem Pfarrer regelrecht mitgeteilt worden wäre. — Da also die vorgetragene Meinung, solange keine klare Entscheidung von Rom ergeht, *tuta in praxi* ist, konnte Kurt sich auf sie stützen, hat also auch objective nicht gefehlt.

*Ad 4.*

Hier antwortet klar das kirchliche Gesetzbuch in can. 1130: „*Conjux innocens, sive judicis sententia sive propria auctoritate legitime discesserit, nulla umquam obligatione teneatur conjugem adulterum rursus admittendi ad vitae consortium.*“

Kurt kann also nicht zu einer gegenteiligen Erklärung unter Verweigerung der Absolution gezwungen werden.

Beide Beichtväter — in *casu* — können sich des heiligen Alphonsus Worte zu Herzen nehmen: „*Nullus confessarius intermittere debet Theologiae moralis (fügen wir bei: et juris canonici) studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa, quamvis lecta, temporis progressu e mente decidunt; qua de re oportet semper frequenti studio eas in memoriam revocare*“ (Praxis confess. Nr. 18). ]

Echternach.

*P. Dr Jos. Glaser C. Ss. R.*

**X. (Error communis und Absolution von Reservaten.)** Eine Frau klagt sich im Beichtstuhl an, daß sie einen Abortus eingeleitet habe, der auch von Erfolg gewesen sei. Nachdem der Beichtvater ihr ernst ins Gewissen geredet hat, gibt er ihr auch in gewöhnlicher Weise die Absolution. Als die Frau den Beichtstuhl aber bereits verlassen hat, fällt ihm ein, daß die Frau sich ja auch nach can. 2350, § 1 die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation zugezogen habe. Er zweifelt auch nicht daran, daß die Frau die entsprechende Kenntnis besaß, welche notwendig ist, um der Zensur zu verfallen. Da es aber in Kanon 2250, § 2 heißt, daß jemand von den Sünden nicht absolvirt

werden könne, bevor er absolviert sei von einer inkurrierten Zensur, die ihn am Empfange der Sakramente hindere, bekommt der Beichtvater große Bedenken, ob die Frau die Losspredigung überhaupt gültigerweise empfangen habe. Endlich aber sagt er sich, daß hier ein *error communis* vorliege, bei dem ja die Kirche suppliere, so daß er die Frau durch die übliche Absolutionsformel zuerst kraft der *supplierten* Jurisdiktion von der Zensur losgesprochen habe und dann kraft seiner gewöhnlichen Jurisdiktion von den Sünden.

Was ist davon zu halten?

Zunächst ist zu bemerken, daß der Beichtvater sich keine Sorge zu machen braucht wegen der *Absolution von den Sünden*, selbst wenn die Frau von der Zensur nicht losgesprochen sein sollte. Can. 2250, § 2 sagt allerdings, daß jemand nicht von den Sünden losgesprochen werden könne, bevor er von den Zensuren losgesprochen sei, die ihn am Sakramentenempfang hindern. Aber was bedeutet eigentlich „nequit absolvi“, „er kann nicht losgesprochen werden“? Soll es heißen „erlaubterweise“ oder „gültigerweise“? Sicherlich könnte die Kirche eine solche Absolution dadurch ungültig machen, daß sie dem Priester die Jurisdiktion über einen Zensurierten nimmt. Aber tut sie es auch tatsächlich? *Odiosa sunt restringenda!* Wenn der Ausdruck „nequit absolvi“ übersetzt werden kann „erlaubterweise“ kann er nicht absolviert werden“, so muß er auch so übersetzt werden. Daß er aber so übersetzt werden könne, ergibt sich aus can. 858, § 1, in welchem es von jemandem, der von Mitternacht an nicht nüchtern ist, heißt „nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti“. In diesem Zusammenhang kann doch der Ausdruck nur bedeuten „er kann nicht erlaubterweise zum Empfang der heiligen Kommunion hinzugelassen werden“. Demnach kann der Ausdruck „nequit“ übersetzt werden mit „er kann nicht erlaubterweise“; folglich muß er auch in unserm Falle nach den eben gemachten Ausführungen so übersetzt werden. Folglich ist die Frau auf jeden Fall von ihren Sünden absolviert.

Aber ist sie auch von der inkurrierten Zensur absolviert? Der Beichtvater ist dieser Meinung, *weil die Kirche beim error communis suppliere*.

Hier aber irrt der Beichtvater insofern, als er meint, bei dieser Absolution von einer reservierten Zensur liege ein *error communis* vor. Ein *error communis* ist nämlich nur dann vorhanden, wenn jemand eine Handlung setzt, die geeignet ist, die Allgemeinheit in Irrtum zu führen. Damit dies aber möglich sei, muß die Handlung *öffentlich* gesetzt werden, denn sonst liegt *Unkenntnis*, nicht Irrtum vor; eine Handlung, die niemand bekannt ist, kann auch niemand in Irrtum führen. Die Ab-

solution von reservierten Zensuren im Beichtstuhl aber ist eine Handlung, die niemand bekannt ist außer dem Beichtvater und dem Beichtkind; es kann deshalb auch die Allgemeinheit dadurch nicht in Irrtum geführt werden. Der Umstand aber, daß der Priester öffentlich in den Beichtstuhl geht, um beichtzuhören, ist nur geeignet, die Allgemeinheit zur Auffassung zu bringen, er habe die *üblichen* Beichtvollmachten, nicht aber, er habe auch die besonderen Vollmachten für die Reservate. Demnach liegt hier also *kein* error communis und folglich auch keine Suppletion wegen error communis vor.

Nichtsdestoweniger dürfte die Frau auch von der inkurrierten Zensur *absolviert* sein. Can. 2247, § 3 sagt nämlich: „Wenn der Beichtvater die Reservation nicht kennt und den Pönitenten von der Zensur und von der Sünde absolviert, so ist die Absolution von der Zensur gültig, außer es handle sich um eine Zensur ab homine, oder um eine Zensur, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reserviert ist.“ Allerdings war der Beichtvater nicht in „Unkenntnis“ über die Reservation, sondern er hat nur nicht daran gedacht. Aber Unkenntnis und Unachtsamkeit werden in diesen Fragen auf gleiche Weise behandelt. Ferner hat der Beichtvater auch nicht bloß die *Reservation* augenblicklich vergessen, sondern überhaupt nicht daran gedacht, daß auf der Sünde eine *Zensur* steht. Aber offenbar hat der Beichtvater durch die übliche Absolutionsformel die Frau soweit als möglich von allen etwa inkurrierten Zensuren *absolvieren wollen*, also auch von der vorliegenden. Daß dies aber genügt, ergibt sich aus can. 2249, § 2, der sagt: „Wer um die Absolution (von Zensuren) bittet, muß auch alle angeben . . .“ Ist dies nicht geschehen, „so gilt die Absolution, wenn sie allgemein gegeben wurde, auch für diejenigen Fälle, die bona fide verschwiegen wurden, mit Ausnahme der Zensuren, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhl reserviert sind“. Demnach kann der Beichtvater auch von jenen Zensuren absolvieren, die er überhaupt nicht kennt. Folglich ist also in unserem Falle die Frau auch von der inkurrierten Zensur absolviert.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

---

## Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (\*) gekennzeichnet.

I. (Einschränkung des Klagerechtes im kanonischen Eheprozeß.) Can. 1971 Cod. jur. can. trifft Bestimmungen über das Klagerecht in Eheprozessen: § 1. „Habiles ad accusandum